

c) AB = Arzneimittel, die dem Gesetz vom 10. Dezember 1929 über den Verkehr mit Betäubungsmitteln [Opiumgesetz] (RGBl. I S. 215), aber nicht der Verordnung vom 19. Dezember 1930 über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in Apotheken (RGBl. I S. 635) unterliegen;

d) ABV = Arzneimittel, die dem Opiumgesetz und außerdem der Verordnung vom 19. Dezember 1930 über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken unterliegen.

(4) Die Entscheidung über die anzubringenden Bezeichnungen trifft das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen nach Anhören des Zentralen Gutachterausschusses.

(5) Bei Arzneifertigwaren, die ausschließlich zum Gebrauch in der Tierheilkunde bestimmt sind und nach § 3 Abs. 3 vom Hersteller oder Großhändler direkt an Tierschutzverbände oder diesen gleichzusetzende Organisationen abgegeben werden dürfen, ist an Stelle der im Abs. 3 aufgeführten Bezeichnungen jeweils eine der folgenden anzubringen:

- a) A/fZ = nicht rezeptpflichtige Tierarzneimittel;
- b) ARpfZ = Tierarzneimittel, die nur auf Grund einer tierärztlichen Verordnung abgegeben werden dürfen.

(6) Arzneifertigwaren, die ausschließlich als Tierarzneien in den Verkehr gebracht werden, müssen als solche mit der Aufschrift „für Tiere“ gekennzeichnet sein.

Arzneifertigwaren in § 7 besonderer Aufmachung einzelner Apotheken, Drogerien oder anderer Einzelhandelsbetriebe (Hausspezialitäten), die nicht in diesen selbst hergestellt werden, unterliegen in vollem Umfang den Bestimmungen der Anordnung vom 5. Oktober 1949 über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln, unabhängig davon, ob sie an Wiederverkäufer- oder nur an Verbraucher abgegeben werden. Dasselbe gilt für Hausspezialitäten, die zwar in den Apotheken, Drogerien oder Einzelhandelsbetrieben hergestellt, aber an Wiederverkäufer abgegeben werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 5 und 6 für die Beschriftung der Hausspezialitäten sinngemäß.

§ 8  
Bei Arzneifertigwaren, die für den Export bestimmt sind, kann das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen von einzelnen Bestimmungen der §§ 5 und 6 Ausnahmen zulassen. Soweit es sich um Arzneifertigwaren handelt, die ausschließlich zum Gebrauch in der Tierheilkunde bestimmt sind, ist das Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.

Berlin, den 30. Juni 1950

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen

Steidle  
Minister

## Anweisung über Lehmbaufachmänner, Lehmbausachverständige und technische Aufsicht über Lehmbauten.

Vom 8. Juli 1950

Auf Grund § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 16. März 1950 zum Bauwirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 243) wird folgende Anweisung erlassen:

### I. Lehmbaufachmann und Lehmbausachverständiger

1. Lehmbauten dürfen nur unter verantwortlicher lehmbautechnischer Aufsicht eines „Lehmbaufachmannes“ ausgeführt werden.
2. Als Lehmbaufachmann wird von den Hauptabteilungen Aufbau der Länder ernannt, wer das Zeugnis der bestandenen Abschlußprüfung einer „Beratungs- und Lehrstelle für Naturbauweisen“ der Deutschen Demokratischen Republik vorlegt und drei Lehmbauvorhaben unter Anleitung eines anerkannten Lehmbaufachmannes erfolgreich beaufsichtigte.

Eine den Lehrgängen der Beratungs- und Lehrstellen für Naturbauweisen gleichwertige Ausbildung in der Vergangenheit berechtigt ebenfalls zur verantwortlichen Beaufsichtigung von Lehmbauten. Der Nachweis ist gegenüber den Hauptabteilungen Aufbau der Länder zu führen; sie treffen die Entscheidung.

3. Beratungs- und Lehrstellen für Naturbauweisen sind den Hauptabteilungen Aufbau der Landesregierungen unterstellt.
4. Für Ausbildung und Prüfung gilt die Prüfungsordnung für Lehmbaufachmänner.
5. Zu den Lehrgängen für Lehmbaufachmänner werden nur solche Bewerber zugelassen, die auf Grund ihrer bisherigen Tätigkeit geeignet erscheinen, eine Lehmbauausführung verantwortlich zu beaufsichtigen. Die Entscheidung hierüber obliegt den Hauptabteilungen Aufbau der Länder.
6. Der „Lehmbaufachmann“ kann auf Antrag zum „Lehmbausachverständigen“ ernannt werden, wenn er eine erfolgreiche Tätigkeit als Lehmbaufachmann und das Abschlußzeugnis einer Bauingenieurschule nachweist. Der Antrag ist der Kammer der Technik, „Fachausschuß für Naturbauweisen“, Berlin NW 7, Unter den Linden 12, zur Prüfung einzureichen. Die Ernennung zum Lehmbausachverständigen erfolgt durch das Ministerium für Aufbau.

Wird das Abschlußzeugnis einer Bauingenieurschule nicht beigebracht, so genügt in begründeten Ausnahmefällen der Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse im Hochbau.

### II. Lehmbautechnische Aufsicht

7. Bei Stellung des Bauantrages für Lehmbauweise ist der Lehmbaufachmann durch den Bauherrn der Bauaufsichtsbehörde namentlich zu benennen.
8. Dem Lehmbaufachmann ist von amtlicher Seite die für die sachgemäße Durchführung der Bauten erforderliche Unterstützung zu gewähren.
9. Die verantwortliche lehmbautechnische Aufsicht durch einen Lehmbaufachmann entbindet den Ausführenden nicht von seiner vertraglich übernommenen Gewährleistungspflicht.